

Brüssel, den 22. Juni 2026
(OR. en, fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0359 (COD)

10752/26
ADD 1

CODEC 1236
SIMPL 150
ANTICI 156
DATAPROTECT 210
CYBER 304
TELECOM 329

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689, (EU) 2018/1139 und (EU) 2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI) (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Belgien hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Belgien begrüßt die wesentlichen Fortschritte bei der Digital Omnibus AI, die sich aus konstruktiven Beratungen ergeben haben, und bekräftigt sein Engagement für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vereinfachung und Schutz der Grundrechte, das in diesem Kompromisstext, den wir daher unterstützen, gefunden werden konnte.

Wir betonen insbesondere die Bedeutung des Änderungsantrags zum Verbot von KI-Systemen, die in der Lage sind, nicht einvernehmliche eindeutig sexuelle Inhalte zu erzeugen. Es handelt sich um ein wichtiges Thema, das angegangen werden muss, insbesondere um einen angemessenen Ex-ante-Schutz in diesem Bereich zu gewährleisten. Dies ist eine Voraussetzung für unseren Beitritt und steht voll und ganz im Einklang mit den europäischen Werten.

Darüber hinaus möchten wir auf zwei Punkte zurückkommen, die wir bedauern:

Erstens ist die Schonfrist für die Kennzeichnung KI-generierter Inhalte zwar auf technische Herausforderungen zurückzuführen, doch bedauern wir die Verschiebung dieser Verpflichtung. Belgien ist der Ansicht, dass dies wichtige Fragen in Bezug auf den Schutz des Einzelnen und die Transparenz vor Deepfakes aufwirft, die nicht ohne erhebliches Risiko aufgeschoben werden können.

Zweitens begrüßt Belgien die Klarstellungen zur Erkennung von Verzerrungen, bedauert jedoch, dass der Begriff der unbedingten Notwendigkeit nicht weiter präzisiert wird und dass der Rückgriff auf alternative Lösungen wie synthetische Daten nicht weiter gefördert wird, um einen ausgewogenen und verantwortungsvollen Ansatz zu gewährleisten.

Die Kommission hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Die Europäische Kommission begrüßt die politische Einigung, die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Digital-Omnibus-Verordnung zur KI erreicht wurde.

Gleichzeitig ist die Kommission zutiefst besorgt über die Wahl der Fristen für zwei wichtige Folgeaufgaben, die der Kommission übertragen werden. Die vereinbarte Verordnung sieht unter anderem vor, dass die Kommission

1. bis zum 2. August 2027 delegierte Rechtsakte erlassen soll, in denen festgelegt wird, ob und unter welchen Bedingungen bestimmte Anforderungen der KI-Verordnung an die in Artikel 6 Absatz 1 der KI-Verordnung genannten Hochrisiko-KI-Systeme eingeschränkt werden können, weil sektorspezifische Rechtsvorschriften bereits ein gleichwertiges oder höheres Schutzniveau gewährleisten, und
2. bis zum 1. August 2027 Leitlinien zum Zusammenspiel zwischen Hochrisiko-KI-Anforderungen und sektorspezifischen Rechtsvorschriften ausarbeiten soll.

Die Kommission unterstützt voll und ganz das Ziel, für eine bessere Komplementarität zwischen der KI-Verordnung und den sektorspezifischen Produktvorschriften zu sorgen. Die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit ist für die Rechtssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit und eine wirksame Umsetzung von entscheidender Bedeutung. Die Kommission stellt fest, dass die Einigung über das KI-Omnibus-Paket mit ihrem Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnungen über Medizinprodukte, COM(2025)1023, im Einklang steht und daher diesen Vorschlag unberührt lässt.

In Bezug auf Punkt 1 ist die Kommission der Auffassung, dass der Wert dieses neuen Mechanismus gerade in seiner Fähigkeit liegt, Fragen der Komplementarität kontinuierlich anzugehen, weil neue sektorspezifische Vorschriften, die für KI-Systeme von Bedeutung sind, im Rahmen der in Anhang I der KI-Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erlassen werden und so konkrete Überschneidungen entstehen. Die genannte Frist ist daher problematisch, denn sie birgt die Gefahr, dass dieser Mechanismus zu einer einmaligen Maßnahme wird, und so die Kommission nur eingeschränkt handlungsfähig sein könnte, wenn neue Überschneidungen festgestellt werden, nachdem die sektorspezifische Bewertung bis zum oben genannten Termin durchgeführt wurde.

Zweitens wird in Bezug auf Punkt 2 die Ausarbeitung von Leitlinien zum Zusammenspiel zwischen Hochrisiko-KI-Anforderungen und sektorspezifischen Rechtsvorschriften eine sorgfältige Analyse erforderlich machen, und das Ergebnis muss solide, praktikabel und rechtlich klar sein. Da der Geltungsbeginn der in Artikel 6 Absatz 1 der KI-Verordnung genannten Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme auf den 2. August 2028 verschoben wurde, könnte eine Frist für die Annahme von Leitlinien zur praktischen Anwendung einiger dieser Anforderungen, die ein ganzes Jahr vor diesem Geltungsbeginn liegt, die Entwicklung zuverlässiger Unterstützungsinstrumente für Industrie und Behörden gefährden.
